

Sozialdemokratischer SPD Pressedienst

P/XXVI/120

29. Juni 1971

Wohnungspolitik und Opposition

Klarstellungen zu einem aktuellen Thema

Seite 1 und 2 / 52 Zeilen

Graduiertenförderung: eine Notwendigkeit

SPD/FDP-Koalition realisiert überfällige
Gesetzgebung

Seite 3 und 4 / 76 Zeilen

Diskussionsbeitrag des SPD-Pressedienstes

Peter Säckl SPD-MdB: Gegen ein Streikrecht
der Beamten

Seite 5 und 6 / 51 Zeilen

Sonderbeilage: "Selbstbestimmung und

Eingliederung"

Chefredakteur: Dr. E. Eckert
Verantwortlich für den Inhalt: A. Exner
5300 Bonn 3, Hausallee 2-10
Postfach: 8158
Pressehaus I, Zimmer 217-224
Telefon: 22 80 37 - 38
Telefax: 888 848/888 847/
888 848 PPP D

Herausgeber und Verleger:

SOZIALDEMOKRATISCHER PRESSEDIENST GMBH
5300 Bonn - Bad Godesberg
Kölner Straße 108-112, Telefon: 7 66 11

Wohnungspolitik und Opposition

Klarstellungen zu einem aktuellen Thema

Die Bundesregierung geht von einer jährlichen Bauleistung von rd. 500.000 Wohnungen für die nächsten Jahre aus. Soweit es sich dabei um den Anteil öffentlich geförderter Wohnungen handelt, sind die Mittel im Rahmen des langfristigen Wohnungsbauprogrammes bereitgestellt, das in diesem Jahr angelaufen ist.

Nach dem Bauüberhang zu Beginn des Jahres und bereits vorliegenden Fertigstellungszahlen zu urteilen, wird diese Zahl schon 1971 überschritten werden. Die Zahlen für die Vergangenheit hat die Bundesregierung Brandt/Scheel in ihrer Antwort auf eine kleine Anfrage der CDU/CSU auf den Tisch gelegt. Sie sind in ihrer Entwicklung nicht schön. Dies wurde aber auch nie behauptet, vielmehr wurde aus der von früheren Regierungen langfristig negativ angelegten Entwicklung gerade der Entschluß für eine finanzielle Aufstockung der Bundesmittel für den Wohnungsbau gezogen. Der wohnungspolitische Sprecher der CDU/CSU, Erpenbeck, sah diese Schlußbilanz einer negativen Entwicklung allerdings anders. Für ihn dokumentiert sie "zunehmendes wohnungspolitisches Versagen", es zeige sich "ein erschütternder Rückgang" und sie sei eine "Bankrotterklärung".

Damit zeigt sich auch an dieser Reaktion der CDU/CSU, daß sie die ausführlichen Regierungsantworten auf ihre zahlreichen Kleinen und Großen Anfragen von ihr nicht benützt werden, um ihrem Informationsstand für ein eigenes, vielleicht sogar besseres Programm zu heben. Sie denkt augenscheinlich nur noch an Polemik gegen die Regierung. Die Mittel dieser Polemik sind

dabei sehr einfach. Am 1. Dezember 1966 hatte Dr. Lauritz Lauritzen das Amt des Bundeswohnungsbauministers angetreten. Seit diesem Tag muß er sich auch alle negativen Erscheinungen zurechnen lassen. Es wird jedoch ignoriert, daß Entwicklungen im Wohnungsbau langfristig vorbereitet sind, daß z.B. bis zum Oktober 1969 der Bundeskanzler Kurt Georg Kiesinger hieß und der CSU-Vorsitzende Franz Josef Strauß der sicher nicht unwichtige Finanzminister war.

Vergessen wird aber auch, daß die Größe der Durchschnittswohnung Anfang der fünfziger Jahre 55 qm betrug, während sie sich 1970 bereits auf 84 qm beläuft. Diese Bauleistung geht jedoch in einem schematischen Vergleich der Wohnungsfertigstellungen unter.

Es ist jedoch kein Wunder, daß die Opposition so früh wie möglich die Verantwortung für den Wohnungsbau zurückweisen möchte. Sie hofft auf diese Weise einem Schuldspruch in Sachen Bodenrecht zu entgehen, dessen Mängel von der Kostenseite her den Wohnungsbau erheblich belasten und gefährden.

Daß wir endlich 1971 mit dem Städtebauförderungsgesetz eine Teilreform des Bodenrechts bekommen werden, ist ein wichtiger Pluspunkt der sozialliberalen Bundesregierung. Es ist aber in erster Linie ein Beweis für ein jahrzehntelanges Versagen der damals als politisch alleinverantwortlichen Regierungspartei tätig gewesenen heutigen Opposition, die jetzt, entgegen allen Bereuerungen zur Sozialpflichtigkeit des Eigentums, die Zustimmung zum Städtebauförderungsgesetz verweigert hat. (wr/ex, 29.6.1971/bqy)

Graduiertenförderung: eine Notwendigkeit

SPD/FDP-Koalition realisiert überfällige Gesetzgebung

Neben dem Hochschulstatistik- und Bundesausbildungsförderungsgesetz hat der Bundestag noch vor der Sommerpause das Graduiertenförderungsgesetz als weiteren Beitrag zur Reform der Strukturen in Bildung und Wissenschaft verabschiedet. Durch dieses längst überfällige Gesetz soll der wissenschaftliche Nachwuchs in der Bundesrepublik nachhaltig und chancengleich gefördert und insbesondere auch die Erweiterung der Ausbildungskapazität der Hochschulen personell gesichert werden. Es ist bedauerlich, daß in Anbetracht der großen Bedeutung, die die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses für die Zukunft unserer Gesellschaft hat, frühere Bundesregierungen auf diesem Gebiet keine Initiativen ergriffen hatten. Auf eine mangelnde Kompetenz des Bundes konnte sich dabei niemand berufen: Seit Bestehen dieser Bundesrepublik ist dem Bund in Artikel 74 des Grundgesetzes die ausschließliche Kompetenz für die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses eingeräumt gewesen.

Das Gesetz ist nun um so mehr zu begrüßen, als alle Daten für heute und morgen zeigen, daß in der Bundesrepublik auf dem Gebiet des wissenschaftlichen Nachwuchses große Engpässe zu bewältigen sind. Niemand sollte sich von dem unüberlegten Gerede vom "akademischen Proletariat" irre machen lassen. Realistisch ist, daß, ohne eine tatkräftige Steigerung des wissenschaftlichen Nachwuchses in und außerhalb der Hochschulen, unsere wissenschaftliche und technische Zukunft und damit der Wohlstand aller Staatsbürger ernsthaft gefährdet sind. Die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses - insbesondere die Promotionsförderung als Eingangsstufe wissenschaftlichen Arbeitens - war in der Vergangenheit unzureichend. Sie erfolgte im wesentlichen durch die Schaffung von Assistentenstellen an den Hochschulen sowie durch eine Reihe von Stipendienprogrammen. Wie die Zahlen über die Entwicklung der Promotionen zeigen, haben diese Bemühungen aber nicht ausgereicht. Während die Zahl der Graduierten von 1953 bis 1968 von rund 18.000 auf rund 33.000 anstieg, legten im Jahre 1953 etwa 7.600 Studierende die Doktorprüfung ab, 1960 waren es nur noch rund 5.400 und 1968

lediglich etwa 9.200. Nur durch einen Teil dieser Promotionsleistungen ist der Nachweis einer besonderen Befähigung zu wissenschaftlichem Arbeiten erbracht worden. Demgegenüber ist der Bedarf an jungen Wissenschaftlern, die sich durch eine anspruchsvolle Promotion ausgewiesen haben, erheblich angestiegen.

Das Graduiertenförderungsgesetz wird es ermöglichen, daß zukünftig eine große Zahl qualifizierter Hochschulabsolventen eine Doktorarbeit aufnimmt oder ein weiteres vertiefendes wissenschaftliches Studium beginnt. Durch ein großzügiges Grundstipendium - DM 800,- für Unverheiratete - sollen die Doktoranden Gelegenheit erhalten, sich bei voller Sicherung ihres Lebensunterhaltes ausschließlich ihrem wissenschaftlichen Vorhaben zu widmen.

Die zukünftige Graduiertenförderung wird aber mit der herkömmlichen Promotionsförderung von Bund und Ländern nicht gleichzusetzen sein. Bisher sind Doktoranden ohne Rücksicht auf die Fachrichtung und das Promotionsthema gefördert worden. Demgegenüber hat sich die Graduiertenförderung neben Leistungsgesichtspunkten auch an dem Bedarf an wissenschaftlichen Nachwuchs für die einzelnen Fachrichtungen und nach den Zielen der Forschungsplanung von Bund, Ländern und Hochschulen zu richten.

Eine besondere Bedeutung kommt der Graduiertenförderung bei der längst fälligen Hochschulreform zu. Aufgrund der Reform der Personalstruktur an den Hochschulen, die durch das Hochschulrahmengesetz eingeleitet werden soll, dürfte der Bedarf an qualifizierten Doktoranden beträchtlich steigen. Nicht mehr die Habilitation, sondern eine qualitativ hochstehende Promotion wird Voraussetzung für die Einstellung als Assistenzprofessor sein. Wir müssen bei rund 50.000 Stelleninhabern im Gesamthochschulbereich (1969) jährlich mindestens 3.000 junge Wissenschaftler für den Hochschulbereich ausbilden, um diesen Stand auch nur zu halten. Diese Quote muß aber beträchtlich gesteigert werden, wenn nach den Berechnungen des Wissenschaftsrats im Jahre 1980 über eine Million Studenten unsere Hochschulen besuchen.

Das Gesetz ist von allen betroffenen Gruppen begrüßt worden. Es bleibt nunmehr zu hoffen, daß die Länder trotz ihrer Bedenken gegen eine 50 vH.-Beteiligung an der Finanzierung des Graduiertenprogramms dem Gesetz ihre Zustimmung nicht versagen. Es wäre bedauerlich, wenn die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses an einer Uneinigkeit über die Finanzierungsquote scheitern würde.

Dietrich Elchlepp
(-/ex/29.6.1971/bgy)

Diskussionsbeitrag des SPD-Pressedienstes

(Die im folgenden Artikel behandelte Frage ist in der SPD und in ihrer Bundestagsfraktion nicht ausdiskutiert).

Peter Säckl SPD-MdB: Gegen ein Streikrecht der Beamten

Beamte stehen zum Staat nicht in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis, sondern in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis. Daraus ergeben sich für den Beamten besondere Dienstpflichten und für beide Teile eine gegenseitige Treuepflicht. Zur Sicherung dieses Rechtsverhältnisses sind die Beamten nicht den Risiken eines privatrechtlichen Anstellungsverhältnisses unterworfen. Der Staat als ununterbrochen zahlungsfähiger Arbeitgeber befreit sie von konjunkturellen Risiken. Außerdem genießen die Beamten das Vorrecht lebenslänglicher unkündbarer Anstellung sowie der staatlichen Beihilfe im Krankheitsfall ohne die Gefahr der Kündigung bei lang andauernder Krankheit und ohne die Verpflichtung, Krankenkassenbeiträge zu zahlen. Sie haben Anspruch auf eine Altersversorgung von bis zu 75 vH. ihres Gehaltes und auf entsprechende Versorgung ihrer Witwen und ihrer Kinder.

Rechte und Pflichten müssen in voll ausgewogenem Verhältnis zueinander stehen. Wenn dabei mit Streik oder streikähnlichen Maßnahmen wie in der freien Tarifpartnerschaft gedroht wird, ohne daß dabei auch die dort gegebenen Risiken geteilt werden, dann wird das von den Bürgern, die diese Beamten finanzieren, auf die Dauer so nicht ertragen werden.

Der Staat muß sich darauf verlassen können, daß seine Beamten ihm zur Wahrnehmung seiner Pflichten der Allgemeinheit gegenüber und der Interessen der Gemeinschaft dauernd zur Verfügung stehen. Ein Streik bewirkt immer auch wirtschaftlichen Schaden durch Arbeitsausfall usw. Dieses Mittel ist in der Auseinandersetzung der

Tarifpartner erlaubt, kann dem Staat gegenüber jedoch nicht zugelassen werden.

Das Gemeinwohl ist Leitgedanke und oberste Verpflichtung für jeden im öffentlichen Dienst insbesondere eines demokratischen Staates Tätigen. Der demokratische Staat nämlich - das sind wir alle, das ist der Apparat, der zur Sicherung des Bestehens unserer Gemeinschaft und ihrer elementaren Bedürfnisse und Verpflichtungen geschaffen ist, das sind die Einrichtungen zum Schutze unserer öffentlichen Versorgung und Ordnung, zum Schutze der Armen und Schwachen in unserer Gemeinschaft.

Auch der "Dienst nach Vorschrift" verstößt gegen diese Leitgedanken und gegen die über allen Vorschriften stehende Leitnorm, daß Vorschriften sinnvoll anzuwenden sind. Aber auch eine Vorschrift, die zu sorgfältiger und gewissenhafter Arbeit anhält, kann zu bewußter Verzögerung mißbraucht werden. Dann ist "Dienst nach Vorschrift" vorschriftswidriger Dienst.

Beamte, die mit einem Streik vorwiegend auf dem Rücken der Bürger ihre Schlüsselposition gemeinschaftswidrig mißbrauchen könnten, würden ein den wichtigsten Grundsätzen der Verfassung widersprechendes Druckmittel im Gefüge der demokratischen Entscheidungen unseres modernen Rechtsstaates erhalten. Es bleibt die Alternative, das Beamtentum mit seinen besonderen Bindungen und seinen vielfältigen Privilegien gegenüber den anderen Arbeitnehmern zu erhalten oder mit dem Streikrecht auch die Normen und Maßstäbe des allgemeinen Arbeitsrechts im öffentlichen Dienst einzuführen.

[-/ex/29.6.1971/ks]